

Landgericht Leipzig

Zivilkammer

Aktenzeichen: **02 O 955/17**

Verkündet am: 21.03.2018

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Dr. Stoll & Sauer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Einsteinallee 1/1, 77933 Lahr, Gz.:
3246/16gr/ak

gegen

1. -----

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Dr. Lutz Boden**, Saarlouiser Straße 23, 04318 Leipzig, Gz.: 17/16 B01/fe

2. **Volkswagen AG**, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Matthias Müller

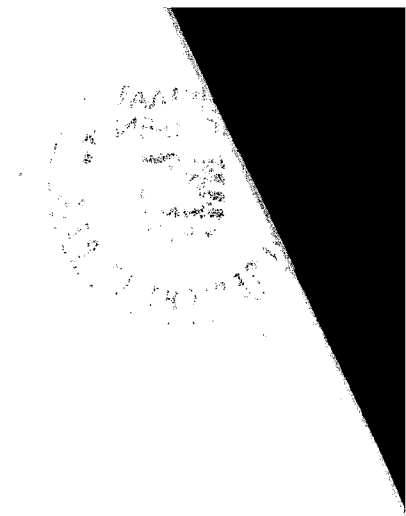
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte -----

wegen Forderung und Feststellung

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig durch
Richterin am Landgericht Kaden als Einzelrichterin
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 01.11.2017



für Recht erkannt:

1. Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an die Klagepartei 22.120,83 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 19.09.2016 Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des PKW Skoda Rapid 1,6 I TDI FIN: _____; und Zug um Zug gegen Zahlung einer Nutzungsentschädigung in Höhe von 5.230,69 € zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte zu 2) verpflichtet ist, der Klagepartei Schadensersatz für die Schäden zu bezahlen, die aus der Rückabwicklung des Kaufvertrages bezüglich des Fahrzeugs Skoda Rapid 1,6 I TDI FIN: TMBEJ6NHOF4520172 der Klägerseite erwachsen.
3. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte zu 1) mit der Rücknahme des in Ziffer 1. genannten PKW in Annahmeverzug befindet.
4. Die Beklagten werden jeweils getrennt, nicht gesamtschuldnerisch verurteilt, die Klagepartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von jeweils 1.899,24 € freizustellen.
5. Die Beklagten tragen gesamtschuldnerisch die Kosten des Rechtsstreits.
6. Das Urteil ist hinsichtlich der Ziffern 1. und 4. und hinsichtlich des Kostenausspruchs gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert des Verfahrens wird auf bis 25.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die von der Klagepartei begehrte Rückabwicklung des Kaufvertrages bezüglich des im Tenor bezeichneten PKW.

Die Klägerin erwarb am 16.10.2014 bei der Beklagten zu 1) auf der Grundlage der als Anlage K1 vorgelegten Rechnung das streitbefangene Fahrzeug. Auf der Grundlage des Vertrages schuldete die Klägerin für die Lieferung des streitbefangenen Fahrzeuges die Zahlung eines Kaufpreises in Höhe von 22.120,83 € an die Beklagte zu 1). Nach Zahlung des Betrages wurde das Fahrzeug am 17.10.2014 an die Klägerin ausgeliefert, die es fort an nutzte, so dass das Fahrzeug zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vom 01.11.2017 einen Kilometerstand von 70.938 aufwies.

Das Fahrzeug der Klägerin ist mit einem Dieselmotor des Typs EA 189EU5 ausgestattet. Die vom Hersteller für den Motor vorgesehene und auch in dem von der Klägerin erworbenen PKW eingesetzte Motorsteuerung sieht hinsichtlich der Abgasrückführung zwei Betriebsmodi vor und zwar einen hinsichtlich des Stickstoffausstoßes optimierten Betriebsmodus 1 mit einer verhältnismäßig hohen Abgasrückführungsrate sowie einen hinsichtlich des Partikelaustritts optimierten Betriebsmodus 0 mit einer erheblich geringeren Abgasrückführungsrate. Dabei vermag die Motorsteuerung zu erkennen, ob das Fahrzeug auf einen technischen Prüfstand zur Ermittlung der Emissionswerte eingesetzt wird oder ob es im Straßenverkehr betrieben wird und schaltet bei einer Prüfung der Emissionen auf den Prüfstand in den Modus 1. Auf diese Art und Weise wird sichergestellt, dass bei der Prüfung der betreffenden Fahrzeuge nach den gesetzlich vorgesehenen Maßgaben der EURO-5-Abgasnorm geringe Stickoxid-Emissionen gemessen werden und dementsprechend die Stickoxid-Grenzwerte im Laborbetrieb eingehalten werden. Dagegen schaltet die Motorsteuerung in den Modus 0, wenn das Fahrzeug im Straßenverkehr eingesetzt wird.

Das Kraftfahrzeug-Bundesamt legte dem Hersteller VW nach dem Bekanntwerden der vorstehenden Manipulation auf, die entsprechende Software aus den Fahrzeugen zu entfernen und gab in der folgenden Zeit sukzessives Software-Update für eine Vielzahl verschiedener Fahr-

zeuge und Motortypen des Herstellers VW frei. Die von der Beklagten zu 1) angebotene
nahme des Updates der Motorsoftware wurde von der Klägerin nicht wahrgenommen.

Mit Schreiben vom 29.08.2016 zeigten die Klägervorteiler gegenüber der Beklagten zu 1) die
Interessenvertretung der Klägerin an und erklärten zugleich im Namen der Klägerin die An-
fechtung des streitgegenständlichen Kaufvertrages wegen arglistiger Täuschung. Hilfsweise
wurde der Rücktritt des Kaufvertrages wegen Unzumutbarkeit einer Nacherfüllung erklärt. Das
streitgegenständliche Fahrzeug wurde zur sofortigen Abholung angeboten. Hieraufhin wies die
Beklagte zu 1) mit Schreiben vom 19.09.2016 die Anfechtung des Kaufvertrages zurück. Auch
das Vorliegen der Voraussetzungen des erklärten Rücktritts wurde verneint.

Die Klägerseite führt aus, dass die von der Beklagten zu 2) verwendete Motorsteuerung eine
illegale Abschaltelinrichtung wäre, um die geltenden Abgasnormen zu umgehen. So wären die
Schadstoffwerte nur auf dem Prüfstand in Ordnung, im normalen Fahrbetrieb lägen die tat-
sächlichen Schadstoffwerte oberhalb der gesetzlichen Vorgaben für eine Zulassung. Die Ein-
stufung in die EURO-5-Norm wäre somit nicht korrekt, sondern durch die Beklagte zu 2) er-
schlichen. Die angebotene Nachbesserung durch ein Update wäre nicht zumutbar, da es hier-
bei zu einem erhöhten Kraftstoffverbrauch mit stärkerer Verrußung kommen würde. Der Mehr-
verbrauch würde bei 10 % mit einhergehender Minderleistung liegen. Da das streitgegenständ-
liche Fahrzeug nahezu unverkäuflich wäre, müsse die Klägerin aufgrund des merkantilen Min-
derwertes sich auch nicht auf eine Nachbesserung verweisen lassen. Da die Beklagte zu 1)
Vertragshändler sei, würde sie auch die von der Beklagten zu 2) angebotenen Nachbesserung
ausführen und wäre in ihrer Entscheidungsbefugnis nicht frei. Demzufolge müsse sich die Be-
klagte zu 1) auch das Verhalten der Beklagten zu 2) zurechnen lassen und es läge zudem ei-
ne mittelbare Täterschaft vor. Da das Verhalten der Beklagten zu 2) sittenwidrig wäre, hätte
die Klägerseite Anspruch auf Schadensersatz. Da zunächst der Schadensersatzanspruch
gegenüber der Beklagten zu 1) zu klären wäre, könne zunächst gegenüber der Beklagten zu
2) auf Feststellung geklagt werden. Aufgrund der arglistigen Täuschung durch mittelbare Tä-
terschaft könne die Klägerin den streitgegenständlichen Kaufvertrag gemäß § 123 BGB an-
fechten. Zudem stünde ihr ein Rücktrittsrecht zur Seite, da das Fahrzeug einen erheblichen
Mangel aufweise.

Die Klägerin beantragt deshalb,

1. die Beklagte zu 1) zu verurteilen, an die Klagepartei 22.120,83 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 19.09.2016 zu bezahlen, Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des PKW Skoda Rapid 1,6 I TDI FIN: _____ und Zug um Zug gegen Zahlung einer von der Beklagten zu 1) noch darzulegenden Nutzungsentschädigung für die Nutzung des PKW,
2. festzustellen, dass die Beklagte zu 2) verpflichtet ist, der Klagepartei Schadensersatz zu bezahlen für die Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs Skoda Rapid 1,6 I TDI FIN: _____ durch die Beklagtenpartei resultieren,
3. festzustellen, dass sich die Beklagte zu 1) mit der Rücknahme des im Klageantrag Ziffer 1. genannten PKW in Annahmeverzug befindet,
4. die Beklagtenpartei jeweils getrennt, nicht gesamtschuldnerisch zu verurteilen, die Klagepartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von jeweils 1.899,24 € freizustellen.

Die Beklagten beantragen,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte zu 1) trägt vor, dass sie erst über die mediale Berichterstattung im September 2015 von der NOx-Thematik Kenntnis erlangt hätte. Insofern hätte sie keine positive Kenntnis von dem Einbau der streitgegenständlichen Software. Auch stelle die in Frage stehende Software keine sogenannte Abschaltvorrichtung dar. Obwohl das Fahrzeug der Klägerin mit einem Dieselmotor ausgestattet wäre, sei es technisch sicher. Die Kosten der vorgesehenen technischen Überarbeitung seien gering, sie würden sich deutlich auf unter 100,00 € belaufen. Auch wären keine negativen Auswirkungen des Softwareupdates zu befürchten. Die Behauptung der Klägerin, dass das betroffene Fahrzeug einen merkantilen Minderwert von mindestens 10 % hätte, wäre eine Behauptung ins Blaue hinein. Da die Beklagte zu 1) kein Vertragshändler wäre, müsse sie sich auch nicht das Verhalten der Beklagten zu 2) zurechnen lassen. Eine

Täuschung durch die Beklagte zu 1) läge nicht vor. Da das Fahrzeug nicht mangelbehaftet wäre, würden auch die Voraussetzungen für den erklärten Rücktritt nicht vorliegen.

Soweit letztlich Zug um Zug eine Nutzungsentschädigung auszuurteilen wäre, betrage die Gesamtleistung des Fahrzeugs 200.000 km und nicht wie klägerseits vorgetragen 400.000 km.

Die Beklagte zu 2) führt aus, dass das streitgegenständliche Fahrzeug keine Gebrauchsbeeinträchtigung aufweise. Die von der Klägerseite vorgetragene Manipulation läge nicht vor. Da die Beklagte zu 2) am Vertragsschluss nicht beteiligt wäre, könne ihr gegenüber auch nicht die Anfechtung des Vertrages erklärt werden. Die Beklagte zu 2) hätte auch die Beklagte zu 1) nicht mit Vertragsunterlagen versorgt. Ein Feststellungsanspruch bestünde insoweit nicht, da ein Verjährungsverzicht erklärt worden wäre.

Hinsichtlich des weiteren umfangreichen Vortrages der Parteien, insbesondere zu den Rechtsausführungen, wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist auch in der Sache begründet.

Die Klägerin kann von der Beklagten zu 1) die Rückabwicklung des streitgegenständlichen Kaufvertrages, d.h. Zahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des PKW und Zahlung einer Nutzungsentschädigung für die Nutzung des PKW, verlangen.

Die von ihr erklärte Anfechtung des Kaufvertrages wegen arglistiger Täuschung nach § 123 BGB ist jedoch zunächst nicht erfolgreich. Grundsätzlich ist § 123 BGB neben dem Gewährleistungsrecht zwar anwendbar, da beide Regelungsbereiche unterschiedliche Schutzrichtungen verfolgen, jedoch läuft der Arglistvorwurf gegenüber der Beklagten zu 1) im Ergebnis leer, da die Beklagte zu 1) zur Überzeugung des Gerichts keine Kenntnis von den unternehmensinternen Entscheidungsvorgängen bei der Beklagten zu 2) hatte.

entgegen ist jedoch der von der Klägerin erklärte Rücktritt gemäß §§ 437 Nr. 2, 323 Abs. 1, 346 Abs. 1 BGB wirksam. Zunächst ist von einem Vorliegen eines Sachmangels insoweit auszugehen, als dass unstreitig nach den Auflagen des Kraftfahrt-Bundesamtes ein Softwareupdate zwingend erforderlich ist, wobei dieses keine bloße Serviceleistung darstellt, sondern nach eigenem Vortrag der Beklagtenseite technische Umrüstungen zur Folge hat. So wird zum einen die Kraftstoffeinspritzung und zum anderen das Abgasrückführungssystem und das Abgasnachbehandlungssystem geändert. Ohne diese Eingriffe wäre nach eigenem Rückrufschreiben der Beklagtenseite die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges gefährdet. Demzufolge ist von einem Mangel im Sinne des § 434 Abs. 1 BGB auszugehen, was letztlich von der Beklagten zu 1) selbst eingeräumt wird, indem sie der Klägerseite vorwirft, dass sie den Rücktritt selbst zu verantworten hätte, da sie das Update nicht hätte durchführen lassen.

Soweit sich die Klägerin auf die von der Beklagtenseite vorgeschlagene Nachbesserung durch Durchführen des Updates nicht hatte verweisen lassen, führt dies nicht zum Ausschluss des geltend gemachten Rücktrittsrechts. Auch wenn nicht feststeht, dass das vorgeschlagene Update ungeeignet wäre und nicht zum gewünschten Erfolg führen würde, so wie von der Klägerseite vorgetragen, stellt sich jedoch die von der Beklagtenseite vorgegebene Nachbesserung für die Klägerin als unzumutbar dar (§ 440 S. 1 Fall 3 BGB). Für die Beurteilung, ob die Nacherfüllung für den Käufer unzumutbar ist, sind alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, insbesondere die Zuverlässigkeit des Verkäufers, eine nachhaltige Störung des Vertrauensverhältnisses der Parteien, die Art der Sache und der Zweck, für den der Verbraucher sie benötigt, die Art des Mangels und die Begleitumstände der Nacherfüllung. Die Unzumutbarkeit ist somit allein aus der Sicht des Käufers zu beurteilen, eine Interessenabwägung findet hierbei nicht statt (Matusche-Beckmann in Staudinger, BGB, § 440 Rn. 23 f.). Aufgrund der Umstände, die mit der Aufforderung, ein Update vornehmen zu lassen, einhergingen, ist durchaus von einer Unzumutbarkeit deshalb auszugehen, da eine nachhaltige Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses zwischen Kunden und Hersteller vorliegt. Somit ist es nachvollziehbar, dass der Käufer wenig Anlass hat, einen Hersteller in Bezug auf die Abgassteuerung zu vertrauen, der sowohl Behörden als auch weitere Kundenkreise über Jahre hinweg systematisch irregeführt hat (so auch LG Köln, Urteil vom 18.05.2017, Az.: 2 O 422/16; LG Krefeld, Urteil vom 14.09.2016, Az.: 2 O 83/16). Dieser Vertrauensverlust schlägt sich auch auf das Verhältnis zwischen dem Käufer und dem Händler als Verkäufer durch. Die Unzumutbarkeit ergibt sich aber bereits daraus, dass entgegen den Ausführungen der Beklagtenseite ein merkantiler Minderwert besteht. Die vom Abgasskandal betroffenen Dieselfahrzeuge sind nicht verkäuflich. Insoweit schließt sich das Gericht auch den Ausführungen des OLG Köln in seinem Hin-

weisbeschluss vom 20.12.2017 zum Az.: 18 U 112/17 an, in dem ausgeführt wird, dass es der Natur der Sache liege, und allgemein bekannt wäre, dass ein PKW, dessen Zulassung auf dem Einsatz einer Manipulationssoftware sowie einer entsprechenden Täuschung seitens des Herstellers beruhe und dessen fortgesetzter Betrieb im Straßenverkehr der Entwicklung sowie des Einsatzes einer bis dahin noch nicht vorhandenen Software und der Freigabe der Software seitens des Kraftfahrt-Bundesamtes bedürfe, am Fahrzeugmarkt schwerer absetzbar sei als ein PKW, der keinen Unsicherheiten dieser Art ausgesetzt sei. Hinzukommt nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu Fahrverboten in der Stadt, dass zukünftig Fahrzeuge wie das klägerische am städtischen Straßenverkehr nicht oder nur eingeschränkt teilnehmen dürfen, so dass sich auch hieraus eine Unverkäuflichkeit des Fahrzeugs ergibt. Die Diskussionen und Anordnungen hinsichtlich städtischer Fahrverbote resultieren auch nicht aus allgemeinen Erwägungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem streitigen Verfahren wären. Vielmehr ist die Diskussion gerade aus der Aufarbeitung des „Abgasskandals“ erwachsen, da vor allem die Diesel-PKW und nicht wie vormals die Diesel-LKW die Schadstoffbelastung in den Städten erhöhen. Aufgrund dieses merkantilen Minderwertes, der somit mehr als 1 % des Kaufpreises ausmacht, ist bezüglich der Berechtigung des Rücktritts auch nicht auf den Nachbesserungsaufwand, der von den Beklagten mit weniger als 100,00 € angegeben wurde, abzustellen. Vielmehr ist bei einem merkantilen Minderwert von mehr als 1 % des Kaufpreises vom Vorliegen eines erheblichen Mangels auszugehen, der zum Rücktritt berechtigt (BGH-Urteil vom 12.03.2008, Az.: 8 ZR 253/05).

Soweit sich die Klägerin aufgrund des wirksamen Rücktritts Nutzungsersatz gemäß § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB anrechnen lassen muss, konnte sie naturgemäß in der Klageschrift diesen noch nicht beziffern. Aufgrund des unstreitig in der Verhandlung vom 01.11.2017 angegebenen Kilometerstands von 70.938 ist unter Zugrundelegung einer Gesamtleistung von 300.000 km eine Nutzungsentschädigung von 5.230,69 € anzusetzen. Hierbei hält das Gericht gemeinsam mit dem LG München I, Az.: 23 O 23033/15, eine Laufleistung von 300.000 km für angemessen, wobei bei der vorzunehmenden Schätzung aufgrund der bekannten grundsätzlichen Langlebigkeit von Dieselmotoren eine Laufleistung unterhalb von 300.000 km zu kurz gegriffen wäre, aber auch eine Laufleistung von über 300.000 km - wie klägerseits angegeben (mindestens 400.000 km) - übersetzt wäre.

Da die Beklagte zu 1) nach der Rücktrittserklärung durch die Klägerin das von der Klägerin angebotene Fahrzeug nicht zurückgenommen hat, befindet sie sich mit dieser im Annahmeverzug, so dass es einer entsprechenden Feststellung im Tenor bedurfte. Aufgrund des damit

...hergehenden Gefahrübergangs bestand auch ein entsprechendes Feststellungsinteresse auf Seiten der Klägerin.

Gleichsam befand sich die Beklagte zu 1) hinsichtlich der Rückgewähr des von der Klägerin gezahlten Kaufpreises im Zahlungsverzug, so dass die von der Klägerin entsprechend begehrten Zinsen von der Beklagten zu 1) seit Zahlungsverzugseintritt zu zahlen sind (§§ 280, 288 BGB).

Hinsichtlich der Beklagten zu 2) bestand ebenfalls ein Feststellungsinteresse dergestalt, als dass zunächst der Ausgleich der Schäden aufgrund der gegen die Beklagte zu 1) geltend gemachten Ansprüche vor Bezifferung der Forderung gegen die Beklagte zu 2) abzuwarten wäre.

Gegen die Beklagte zu 2) besteht grundsätzlich ein Schadensersatzanspruch aufgrund sittenwidrigen Verhaltens im Sinne des § 826 BGB. So ist ein Verhalten als sittenwidrig einzuschätzen, wenn es gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Die Täuschung über vertragswesentliche Umstände, um einen anderen zum Vertragsschluss zu bewegen, verstößt regelmäßig gegen die guten Sitten. Vorliegend haben die unwahren Angaben über die Abgaskonformität der betroffenen Fahrzeuge nicht zuletzt Einzug in deren Bewerbung genommen. Der Käufer musste beim Erwerb also fälschlicherweise von der Einhaltung der Abgaswerte ausgehen. In diesem Zusammenhang ist mittlerweile auch offenkundig, dass die Manipulationssoftware nicht eingesetzt worden war, weil es die Beklagte zu 2) nicht besser gewusst hätte oder hätte produzieren können, sondern sie ist bewusst deshalb eingesetzt worden, um angeblich sauberere Autos anzubieten, um schlussendlich auch am amerikanischen Markt Platz zu finden. Welches Detailwissen hierzu bei den Vorständen vorhanden war, braucht nicht weiter aufgeklärt zu werden, da die entsprechenden Handlungsweisen über § 31 BGB analog zuzurechnen sind. Ein etwaiger Entlastungsbeweis hätte von der Beklagten zu 2) geführt werden müssen, worauf sie gerichtsseits hingewiesen wurde. Da die Klägerseite naturgemäß über die entsprechenden Interna nichts weiß, wäre es nunmehr an der Beklagtenseite, entsprechend vorzutragen und Beweise anzubieten. Diesbezüglich ist jedoch nichts Näheres von ihr ausgeführt worden.

Soweit die Klägerin zudem Ausgleich der nicht anrechenbaren Rechtsanwaltskosten begehrt, steht auch dieser Anspruch ihr gemäß §§ 280, 286 BGB zur Seite. Auch die Höhe des geltend gemachten Anspruchs wurde von ihr nachvollziehbar richtig ermittelt. Da der Sachverhalt äußerst komplex ist und die Rechtsprechung zu den einzelnen Problempunkten noch nicht höchstgerichtlich geklärt ist, rechtfertigt dies die Anhebung der Gebühren. Dies gilt auch deshalb, da die Sache für die Klagepartei von erheblicher Bedeutung ist.

Aus alledem folgt, dass wie tenoriert zu entscheiden war.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit fußt auf § 709 ZPO.

Die Tenorierung zur Feststellung bedurften keiner Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit.

Kaden
Richterin am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Leipzig, 27.03.2018



Titze
Titze
* Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle